

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christoph Meyer, Christian Lindner, Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/1784 –**

Das Bundeseisenbahnvermögen als nicht rechtsfähiges Sondervermögen des Bundes

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Zuge der Bahnreform wurde das Bundeseisenbahnvermögen (BEV) als nicht rechtsfähiges Sondervermögen des Bundes auf Grundlagen des Gesetzes zur Zusammenführung und Neugliederung der Bundeseisenbahnen (BEZNG) errichtet. Wie der Begründung des entsprechenden Gesetzentwurfs auf Bundestagsdrucksache 12/4609(neu) zu entnehmen ist, bestand die Hauptaufgabe des BEV in der Übertragung der bahnotwendigen Grundstücke aus dem Eigentum der vormalig selbständigen Sondervermögen „Deutsche Bundesbahn“ und „Deutsche Reichsbahn“ an die neu gegründete Deutsche Bahn AG (DB AG). Darüber hinaus fungiert das BEV heute als Dienstherr für die zur DB AG zugewiesenen oder beurlaubten Bundesbahnbeamten und betreut die Versorgungsempfänger.

Bereits im Errichtungsgesetz von 1993 ist in § 30 die Auflösung des BEV normiert. Diese sollte frühestens zehn Jahre nach Gründung erfolgen. Nahezu ein Vierteljahrhundert nach dieser ersten Stufe der Bahnreform steht die Frage im Raum, ob es zur Erledigung der noch anfallenden Aufgaben einer eigenständigen Behörde bedarf.

1. Wie viele Beschäftigte (Beamte und Angestellte) sind derzeit für das BEV jeweils in der Hauptverwaltung sowie in den einzelnen Dienststellen tätig (bitte nach Beamten und Angestellten getrennt aufschlüsseln)?

Dienstort	Beamte	Angestellte (inkl. Bahnärzte)	Gesamt
Hauptverwaltung (Bonn)	97	18	115
Dienststelle Mitte (Frankfurt)	307	124	431
Dienststelle Nord (Hannover)	145	206	351
Dienststelle Süd (Karlsruhe)	375	333	708
Dienststelle West (Köln)	351	209	560
Gesamt	1.275	890	2.165

2. Wie viele der Beschäftigungsverhältnisse beim BEV sind mit welcher Begründung zeitlich befristet?

Es bestehen keine befristeten Beschäftigungsverhältnisse beim BEV.

3. Welchen jeweiligen Erfüllungsgrad weisen die in § 3 Absatz 2 des Bundes-eisenbahneugliederungsgesetzes (BEZNG) dem Bundeseisenbahnvermögen zugewiesenen Aufgaben derzeit auf?

Die in § 3 Absatz 2 BEZNG aufgeführten Aufgaben sind zu folgenden Anteilen erfüllt:

- Nr. 1: Ausgliederungsplan und Übertragung des Vermögens, soweit nicht Immobilien betroffen = 100 Prozent,
 Übertragung der bahnotwendigen Liegenschaften auf die DB AG und deren Tochteraktiengesellschaften = 99 Prozent,
 Übertragung der bahnotwendigen dinglichen Rechte auf die DB AG und deren Tochtergesellschaften = 85 Prozent.
- Nr. 2: Erledigt mit Gründung des Eisenbahn-Bundesamtes im Jahr 1994 (Erfüllung = 100 Prozent).
- Nr. 3: Verwaltung der zur DB AG zugewiesenen Beamtinnen und Beamten. Alle das Grundverhältnis der Beamten berührenden Entscheidungen werden vom BEV als zuständiger Behörde getroffen.
- Nr. 4: Nach dem Gesetz zur Eingliederung der Schulden von Sondervermögen in die Bundesschuld vom 21. Juni 1999 übernahm der Bund ab 1. Juli 1999 die aufgelaufenen Verbindlichkeiten des BEV als Mitschuldner.
- Nr. 5: Die Aufgabe der Verwaltung und Verwertung der Liegenschaften des BEV = 53 Prozent.

4. Welche Aufgaben nimmt das BEV im Hinblick auf die anerkannten Selbsthilfeeinrichtungen
 - a) Bahn-Landwirtschaft,
 - b) Verband Deutscher Eisenbahner-Sportvereine (VDES) und Eisenbahner-Sportvereine (ESV),
 - c) Stiftung Eisenbahn-Waisenhort (EWH),
 - d) Deutsche Eisenbahn Versicherung (DEVK),
 - e) Sparda-Banken und
 - f) Eisenbahner-Wohnungsbaugenossenschaften wahr?

Über die genannten Selbsthilfeeinrichtungen übt das BEV die Aufsicht im Rahmen der „Richtlinien über die Anerkennung von Selbsthilfeeinrichtungen als betriebliche Sozialeinrichtungen und die Aufsicht über die Geschäftsführung der betrieblichen Sozialeinrichtungen“ aus. Darüber hinaus werden im Bereich des VDES und der ESV Aufgaben im Rahmen der „Sportförderrichtlinien des Bundeseisenbahnvermögens“ und für den Bereich der Eisenbahner-Wohnungsbaugenossenschaften Aufgaben der Wohnungsfürsorge durch das BEV wahrgenommen.

5. Wie groß ist die Gesamtfläche der durch den Hauptverband Bahn-Landwirtschaft e. V., als betriebliche Sozialeinrichtung der DB AG und des BEV, treuhänderisch verwalteten Areale, und wie verteilen sie sich auf die Bundesländer (bitte Größe der Gesamtfläche je Bundesland ausweisen)?

Das BEV führt für die kleingärtnerisch und gärtnerisch genutzten Liegenschaften des BEV einen sogenannten Generalpachtvertrag mit dem Hauptverband der Bahn-Landwirtschaft als Zwischenpachtvertrag nach dem BKleingG. Die Gesamtfläche, die das BEV der Bahn-Landwirtschaft zur kleingärtnerischen und gärtnerischen Nutzung überlassen hat beträgt 1 598 985 m² (Stand: 31. Dezember 2017). Von den Flächen liegen in den Bundesländern:

- Mecklenburg-Vorpommern 156.682 m²
- Baden-Württemberg 51.515 m²
- Bayern 182.125 m²
- Berlin 674.311 m²
- Brandenburg 49.711 m²
- Hamburg 32.538 m²
- Hessen 30.026 m²
- Niedersachsen 45.765 m²
- Nordrhein-Westfalen 122.594 m²

- Saarland 25.402 m²
- Sachsen 143.275 m²
- Sachsen-Anhalt 59.608 m²
- Thüringen 11.073 m²

Hinsichtlich weiterer, von der Bahn-Landwirtschaft genutzten Flächen, liegen dem BEV keine Informationen vor.

6. Welche Grundstücke werden durch Eisenbahner-Sportvereine genutzt, und wo befinden sich diese Grundstücke?

Die Liste der Grundstücke ist als Anlage beigelegt.

7. Sind der Bundesregierung Pläne zur Veräußerung der durch den Hauptverband Bahn-Landwirtschaft e. V. treuhänderisch verwalteten, nicht bahnbetriebsnotwendigen Grundstücke bekannt, und wenn ja, wie bewertet sie diese, bzw. wenn nein, hielte sie eine solche Veräußerung für rechtlich möglich?

Das BEV ist gehalten, im Rahmen seines gesetzlichen Auftrages auch die durch die Bahn-Landwirtschaft genutzten Liegenschaften zu veräußern. Unter Aufrechterhaltung des Zwischenpachtprivilegs nach dem BKleingG ist eine Veräußerung der von der Bahn-Landwirtschaft genutzten Liegenschaften rechtlich jederzeit möglich.

8. Wem würden entsprechende Verkaufserlöse zufließen?

Die Erlöse aus der Veräußerung der Liegenschaften des BEV fließen dem BEV zu. Der Zuschussbedarf des BEV aus dem Bundeshaushalt (Kapitel 1216, Titel 634 01) reduziert sich entsprechend.

9. Beabsichtigt die Bundesregierung, die nicht bahnbetriebsnotwendigen Grundstücke aus dem BEV auszugliedern und dem Portfolio der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) zuzuordnen, und wenn ja, wann ist mit einer solchen Initiative zu rechnen, bzw. wenn nein, warum nicht?

Dem BEV ist spezialgesetzlich mit § 3 Absatz 2 Nummer 5 BEZNG die Verwaltung und Verwertung der nicht bahnnotwendigen Liegenschaften der ehemaligen Bundeseisenbahnen zugewiesen worden. Darüber hinaus schreibt § 5 Absatz 1 BEZNG vor, dass das BEV als Sondervermögen vom übrigen Vermögen des Bundes getrennt zu halten ist. Die Bundesregierung hat bereits 2009 gegenüber dem Haushaltsausschuss dargelegt, weshalb eine Ausgliederung von Aufgaben des BEV zu anderen Stellen nicht zu einer wirtschaftlicheren Aufgabenerledigung führt und damit keine Notwendigkeit zur Auflösung des BEV besteht. Auch die Überprüfung der Übertragung der nicht bahnnotwendigen Immobilien des BEV auf die BImA hat keine Synergieeffekte bei der Verwaltung und Verwertung quantitativ belegt.

10. Welche Gründe sieht die Bundesregierung für den Umstand, dass im Geschäftsbereich des BEV rund ein Drittel der Einnahmen aus dem Verkauf von Immobilien und sonstigen Sachanlagen für Aufwendungen für die Verwertung von Immobilien ausgegeben werden müssen (vgl. Bundestagsdrucksache 18/13000, Kapitel 1216 – Anlage 1 Wirtschaftspläne, Position 1.1.3 gegenüber Position 2.2.9), und wie stellt sich dieses Verhältnis bei der BImA dar?

Im Wirtschaftsplan 2017 hatte das BEV Einnahmen aus dem Verkauf von Immobilien und sonstigen Sachanlagen in Höhe von 19,22 Mio. Euro und Aufwendungen für die Verwertung von Immobilien in Höhe von 6,47 Mio. Euro veranschlagt. Die in 2017 erzielten Einnahmen liegen mit 54,10 Mio. Euro deutlich höher als geplant. Die Ausgaben liegen mit 3,33 Mio. Euro deutlich unter dem veranschlagten Betrag und damit bei 6,2 Prozent der Einnahmen.

Nach der Verkaufsanalyse für das Jahr 2017 betragen bei der BImA die Aufwendungen für die Verwertung von Immobilien 6 Prozent der durch den Verkauf der Immobilien erzielten Erlöse.

11. Wie viele Mitglieder gehören derzeit zur Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten (KVB) KdöR, und wie viele mitversicherte Angehörige haben Anspruch auf Leistungen?

Mit Stichtag 31. Dezember 2017 gehören der KVB 249 079 Mitglieder an. Davon sind 84 463 Personen mitversicherte Angehörige.

12. Verfolgt die Bundesregierung nach wie vor das in § 14 Absatz 1 BEZNG normierte Ziel der Abwicklung der KVB KdöR, und wenn ja, wann wird sie dies umsetzen, bzw. wenn nein, warum nicht?

Das BEV wird im Jahr 2030 noch ca. 106 000 Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger haben (Quelle: Sechster Versorgungsbericht der Bundesregierung). Diese Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie die auch im Jahr 2030 noch aktiven Beamtinnen und Beamten des BEV sind überwiegend Mitglieder der KVB. Daher ist die in § 14 Absatz 1 BEZNG normierte Abwicklung der KVB erst zu einem späteren Zeitpunkt beabsichtigt.

13. Wer finanziert nach Kenntnis der Bundesregierung in welcher Höhe, neben dem Bund, die Stiftung Bahn-Sozialwerk?

Es wird auf den Geschäftsbericht der Stiftung Bahn-Sozialwerk (BSW) verwiesen. Darüber hinaus liegen der Bundesregierung keine eigenen Erkenntnisse vor.

14. Wie viele Förderer hat die Stiftung Bahn-Sozialwerk nach Kenntnis der Bundesregierung?

Zum Stichtag 31. Dezember 2017 hat die Stiftung BSW 252 775 Förderer.

15. Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt der Zuschuss zu den Geschäftskosten der Stiftung Bahn-Sozialwerk, und wie hat sich die Höhe dieses Zuschusses in den Jahren 1994 bis 2017 entwickelt?

Die Förderung der Stiftung BSW durch das BEV wurde mit Erlass des Bundesverkehrsministeriums (BMV) vom 27. Februar 1996 – E 12/08.40-12-01/11 BEV 96 – genehmigt.

Die Höhe der Förderung der Stiftung BSW ist in einer Dienstvereinbarung vom 23. September/9. Oktober 1996 zwischen dem Präsidenten des BEV und dem Hauptpersonalrat beim Präsidenten des BEV geregelt. Der Zuschuss wird aufgrund eines durchschnittlichen Geschäftskostenanteils je Förderer der Stiftung BSW gewährt.

Die Stiftung BSW wurde erst zum 1. Januar 1997 errichtet. Die Höhe der Zuschüsse der Jahre 1997 bis 2017 ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Geschäftsjahr	Zuschuss des BEV
1997	2.252.036 €
1998	2.244.548 €
1999	2.230.828 €
2000	2.181.828 €
2001	2.160.800 €
2002	1.801.371 €
2003	1.706.353 €
2004	1.649.229 €
2005	1.598.094 €
2006	1.560.598 €
2007	1.523.161 €
2008	1.496.990 €
2009	1.466.388 €
2010	1.429.343 €
2011	1.368.422 €
2012	1.345.128 €
2013	1.319.670 €
2014	1.295.227 €
2015	1.273.886 €
2016	1.253.187 €
2017	1.233.102 €

16. Hält die Bundesregierung die derzeitige Aufteilung der Verwaltungsaufgaben zwischen dem BEV und dem Eisenbahn-Bundesamt (EBA) für sachlich geboten, und wie begründet sie die Notwendigkeit der Verteilung der Verwaltungsaufgaben auf zwei Organisationseinheiten?

Die Aufgabenverteilung zwischen BEV und EBA folgt der gesetzlichen Vorgabe gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 2 BEZNG. Bereits bei der Einrichtung von BEV und EBA war eine klare Aufgabentrennung vorgesehen. Das EBA ist die Aufsichts-, Genehmigungs- und Sicherheitsbehörde für Eisenbahnen und Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU). Im BEV werden die staatlichen Aufgaben gebündelt, von denen die im Wettbewerb stehende DB AG dauerhaft entlastet werden soll. Somit gibt es bei den Fachaufgaben keine inhaltlichen Überschneidungen.

17. Welche einzelnen Voraussetzungen müssen aus Sicht der Bundesregierung erfüllt sein, damit diese von der Möglichkeit des § 30 BEZNG auf Auflösung des BEV Gebrauch macht?
18. Hat die Bundesregierung einen Zeitplan zur Auflösung des BEV, und wenn ja, wie sieht dieser aus, bzw. wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 17 und 18 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Aufgaben des BEV müssten soweit zurückgegangen sein, dass eine eigenständige Organisation nicht mehr angemessen ist. Die derzeitige Aufgabenwahrnehmung durch das BEV ist aus sachlichen und wirtschaftlichen Gründen weiterhin geboten. Die Bundesregierung wird je nach Entwicklung von Personal und Aufgaben des BEV weitere Überprüfungen zur Zukunft des BEV vornehmen.

Bundesland	Vereinsname	Ort	Straße
Baden-Württemberg	ESV Rot-Weiss e. V. Heidelberg	Heidelberg	Eppelheimer Str. 17
Baden-Württemberg	ESC „Blau-Weiss“ Mannheim 1928 e. V.	Mannheim	Postfach 100 908
Baden-Württemberg	ESV Rottweil	Rottweil	Postfach 1221
Baden-Württemberg	ESV Rot-Weiß Stuttgart	Stuttgart	Mercedesstr. 67
Baden-Württemberg	ESC Ulm	Ulm	Einsteinstr. 48
Bayern	Eisenbahner Angelverein Gleißhammer e. V.	Altdorf	Amberger Str. 14
Bayern	ESV Augsburg	Augsburg	Holzbachstraße 4b
Bayern	ETuS 1930 Bamberg e. V.	Bamberg	Brennerstr. 15
Bayern	ESV Bayreuth e. V.	Bayreuth	Wilhelm-von-Dietz-Str. 40
Bayern	ESV Erlangen e. V.	Erlangen	Fließbachstr. 29
Bayern	ESV Mainburg	Mainburg	Freisinger Straße 5
Bayern	ESV Memmingen	Memmingen	Bahnhofstraße 5
Bayern	ESV Mühldorf	Mühldorf	Adolf-Kolping-Straße
Bayern	ESV München	München	Margarete-Danzi-Str. 21
Bayern	ESV Mü-Freimann	München	Frankplatz 15
Bayern	ESV München Ost	München	Baumkirchnerstr. 57
Bayern	ESV Penzberg	Penzberg	Fischhaberstr. 33
Bayern	ESV Plattling e. V.	Plattling	Pfarrer-Raab-Str. 12
Bayern	ESV 1. FC Schwandorf e. V.	Schwandorf	Postfach 1345
Bayern	ESV Schweinfurt e. V.	Schweinfurt	Am Bergl o.Nr.
Bayern	ESV Straubing e. V.	Straubing	Gottfried-Keller-Str. 53
Bayern	ESV Cham(Opf.) e. V.	Traitsching	Chamer Str. 7
Berlin	ESV Lok Belin - Mitte	Berlin	Revaler Straße 99
Berlin	ESV Berlin e. V.	Berlin	Hallesches Ufer 74/76
Berlin	ESV Lok Berlin-Schöneweide e. V.	Berlin	Adlergestell 143
Berlin	ESV Schmöckwitz e. V.	Berlin	Imkerweg 26
Brandenburg	EWSV Brandenburg	Brandenburg	Wilhelmsdorfer Landstr.
Brandenburg	ESV Kirchmöser	Brandenburg	Schulstraße 7 B
Brandenburg	ESV Frankfurt(Oder) 1948	Frankfurt(Oder)	Leipziger Str. 195
Brandenburg	ESV Lok Guben	Guben	Gasstraße
Brandenburg	ESV Lok Potsdam	Potsdam	Berliner Str. 67
Brandenburg	ESV Angel- u. Campingfreunde Potsdam	Potsdam	An der Pirschheide
Brandenburg	ESV Lok Cottbus	Schwielochsee	Reichsbahnsiedlung

Bundesland	Vereinsname	Ort	Straße
Brandenburg	ESV Wittenberge e. V.	Wittenberge	Breerer Str. 1
Bremen	ESV Blau-Weiss Bremen e. V.	Bremen	Nürnberger Str. 64
Bremen	ESV Bremen-Sebaldsbrück e. V.	Bremen	Am Wasserturm 4
Hessen	ESV Blau-Gold Frankfurt	Frankfurt	Am Oberforsthaus 5
Hessen	ESV Marburg Rot-Weiss 1926 e. V.	Gladenbach	Oberer Haumbach 9
Mecklenburg-Vorpommern	ESV „48“ Hagenow e. V.	Hagenow	Eisenbahnerstraße 17
Niedersachsen	RSV Emden e. V.	Emden	Normannenstr. 18
Niedersachsen	ESV Rot-Weiß von 1928 Göttingen e. V.	Göttingen	Grätzelstr. 11
Niedersachsen	ESV Hildesheim von 1929 e. V.	Hildesheim	Von-Thünen-Str. 16
Niedersachsen	ETSV Eintracht Kiel	Kiel	Ellerbeker Weg 82
Niedersachsen	ESV Maschen von 1980 e. V.	Winsen/Luhe	Grevelau 64
Nordrhein-Westfalen	ESFV Münster e. V.	Münster	An den Loddenbüschen 31 a
Nordrhein-Westfalen	ESV Duisburg-Großenbaum 1973 e. V.	Duisburg	Albert-Hahn-Str. 27
Nordrhein-Westfalen	ESV Grün-Weiß Duisburg-Meiderich	Duisburg	Styrumer Str. 27
Nordrhein-Westfalen	ETuS Duisburg-Wedau 1929 e. V.	Duisburg	Masurenallee 331
Nordrhein-Westfalen	ESV Hohenbudberg 1910/81 e. V.	Duisburg	Roosstr. 24
Nordrhein-Westfalen	ETuS Duisburg-Bissingheim 1925 e. V.	Duisburg-Bissingheim	Vor dem Tore 76/77
Nordrhein-Westfalen	ESV Blau-Weiß Düsseldorf	Düsseldorf	Achillesstr. 7
Nordrhein-Westfalen	ESV Fortuna Euskirchen	Euskirchen	Theodor-Niessen-Straße 9
Nordrhein-Westfalen	ETuS Gelsenkirchen 1934 e. V.	Gelsenkirchen	Dessauer Str. 40
Nordrhein-Westfalen	ESV Gütersloh e. V.	Gütersloh	Bartels Feld B 28
Nordrhein-Westfalen	ESV Hagen	Hagen	Postfach 832
Nordrhein-Westfalen	ETuS Haltern 1927 e. V.	Haltern	August-Stieren-Straße 3
Nordrhein-Westfalen	ESV Hamm 1928 e. V.	Hamm	Östingstr. 7 a
Nordrhein-Westfalen	ESV Grün-Weiß Gremberghoven 1928	Köln	Auf dem Streitacker 29
Nordrhein-Westfalen	ESV Olympia Köln	Köln	Werkstattstraße 100

Bundesland	Vereinsname	Ort	Straße
Nordrhein-Westfalen	ESV Bahnpolizei Krefeld 1927	Krefeld	Spechtweg 8
Nordrhein-Westfalen	ESV AW Krefeld-Oppum 1971	Krefeld	Breitenbachstraße 69
Nordrhein-Westfalen	ESV Schwarz-Weiß Opladen 1928	Leverkusen	Robert-Blum-Straße 80
Nordrhein-Westfalen	ESV Schwarz-Weiß Mülheim e. V.	Mülheim	Hansbergstr. 280
Nordrhein-Westfalen	ESV 1931 Neuss	Neuss	Postfach 10 07 25
Nordrhein-Westfalen	ESV Stolberg	Stolberg	Steinbachstraße 13
Nordrhein-Westfalen	ESV Troisdorf 1928	Troisdorf	Ebereschenweg 6
Nordrhein-Westfalen	ESV Wuppertal West	Wuppertal	Homannstraße 33b
Nordrhein-Westfalen	ESV Aachen	Würselen	Kapellenstraße 2
Rheinland-Pfalz	ESV Linz/Rhein	Linz	Oberlöh 41
Rheinland-Pfalz	ESV 51 Pirmasens	Pirmasens	Am Hauptbahnhof
Saarland	ESV Saarbrücken	Saarbrücken	Kalmanstraße 200
Sachsen	ESV Lok. Chemnitz	Chemnitz	Emilienstr. 35
Sachsen	ESV Döbeln	Döbeln	Grimmaische Str. 36
Sachsen	ESV Dresden	Dresden	Emmerich-Ambros-Ufer 74
Sachsen	ESV Lok Wülknitz	Wülknitz	Bahnhofstr. 21
Sachsen	ESV Lok. Zwickau	Zwickau	Karl-Keil-Str. 13
Sachsen-Anhalt	ESV Lok. Dessau	Dessau	Peterholzstr. 15
Sachsen-Anhalt	ESG Halle	Halle	Kanenaer Weg 16
Sachsen-Anhalt	ESV Merseburg	Merseburg	Leunaer Str. 32a
Thüringen	ESV Lok. Arnstadt	Arnstadt	Bielfeldstr. 23

